

Budget

2020

Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 19. November 2019 | 19.30 Uhr

im Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Geht aus versandtechnischen Gründen an alle Haushalte.
Wir danken für Ihr Verständnis.



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Verzeichnis der Behörden

Kirchenrat

Margrith Hammer	Präsidentin	Präsidium, Betreuung Kirchgemeinderäume (Dorfmatte & Rischer Stube)
Roger Repolusk	Vizepräsident	Jugend, Freiwilligenarbeit, Wald
Daniel Moos	Kirchenrat	Bau
Ruth Gwerder	Kirchenrätin	Finanzen & Versicherungen
Christoph Henzen	Kirchenrat	Personal
Gregor V.P. Tulusso	Pfarrer	Pastoralraumleitung
Priska Schneider	Kirchenschreiberin	
Veronika Hess	Kirchmeierin	
Ernst Zimmermann	Weibel	

Rechnungsprüfungskommission

Gianni Pirali	Präsident
Beat Koller	Mitglied
Barbara Eugster	Mitglied

Adresse Kirchgemeinde

Kath. Kirchgemeinde Risch, Postfach 422, 6343 Rotkreuz, Telefon 041 790 06 87
E-Mail: kirchenrat@kg-risch.ch / Homepage: www.kg-risch.ch

Vermietung der Kirchgemeinderäume

Zentrum Dorfmatte: Pfarreisekretariat Rotkreuz, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 13 83 / E-Mail: pfarramt@pfarrei-rotkreuz.ch

Rischer Stube: Pfarreisekretariat Risch, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
Tel. 041 790 11 52 / E-Mail: pfarramt@pfarrei-risch.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Kirchgemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 19. November 2019, 19.30 Uhr, Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Traktanden	Seite
1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2019	4
2. Protokoll der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2019	5
3. Finanzplan 2020–2023	6
4. Budget 2020, inkl. Festlegung Steuerfuss	9
5. Schlussabrechnung Konto 140.441, Umbau Pfarrhaus Rotkreuz mit Anbau eines behindertengerechten Zugangs	17
6. Kreditbegehren für die Fenstersanierung der Kapelle St. German, Buonas	18
7. Genehmigung des Nutzniessungsvertrages mit der Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz	19
8. Arbeit sichtbar machen / «Fachbereich Sakristane»	20
9. Varia	

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Herzlich willkommen.

Auflage

Die ausführlichen Protokolle und das detaillierte Budget 2020 liegen ab Freitag, 25. Oktober 2019 auf den Pfarrämter Risch und Rotkreuz (Adresse: Kirchweg 5, Rotkreuz) zur Einsichtnahme auf.

Die Dokumente können zudem auf der Homepage der Katholischen Kirchgemeinde Risch eingesehen werden: <http://www.kg-risch.ch>

Stimmrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sowie die katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

Kurzprotokoll

An der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 haben 58 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2018 wird grossmehrheitlich genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2018

Der Verwaltungsbericht für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

3. Jahresrechnung 2018

Die Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 wird grossmehrheitlich genehmigt. Zudem wird grossmehrheitlich beschlossen, den Ertragsüberschuss von Fr. 659'944.05 auf die neue Rechnung vorzutragen und dem Konto 299.900 kumulierte Ergebnisse der Vorjahre gutzuschreiben.

4. Orientierung über Stiftungen

Von den Jahresberichten der Stiftung «Römisch-Katholische Kirchgemeinde Risch» und Stiftung «Kaplaneipfrund Holzhäusern» wird Kenntnis genommen. Der Kirchenrat informiert, dass vier weitere inaktive Stiftungen existieren und diese zur Vereinfachung der Strukturen per Ende Juni 2019 in die Stiftung «Kaplaneipfrund Holzhäusern» fusioniert werden. Nach der Fusion heisst die Stiftung neu «Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz».

5. Arbeit sichtbar machen – LeRuKa – Lehrplan für Religionsunterricht und Katechese

Guido Estermann, Fachstellenleiter Bildung-Katechese-Medien BKM bei der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug stellt in seinem Referat den Lehrplan für Religionsunterricht und Katechese (LeRuKa) vor. Er erklärt, was in Zukunft den Religionsunterricht der Kirchen ausmacht und erläutert, wo und wie Kinder sowie Jugendliche Kirche erfahren und leben können.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 25. Oktober 2019 auf den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz (Adresse: Kirchweg 5, Rotkreuz) zur Einsichtnahme auf.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung den

Antrag

Es sei das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zu genehmigen.

Rotkreuz, 18. September 2019

Der Kirchenrat

Protokoll der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2019

Kurzprotokoll

An der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2019 haben 125 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgendes Traktandum wurde behandelt:

1. Wahl von Pfarrer Gregor V. P. Tulusso als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz und als Pfarrer der Pfarrei St. Verena, Risch

Präsidentin Margrith Hammer gibt ausführliche Erklärungen zur Evaluation der Pfarrwahl ab und stellt Pfarrer Gregor V. P. Tulusso kurz vor.

Pfarrer Gregor V. P. Tulusso ist persönlich anwesend und stellt sich vor. Er erläutert seinen beruflichen Werdegang zum Priester. Er möchte sich mit Freude und Enthusiasmus für die Pfarreien einsetzen, wobei es ihm wichtig ist, dass der Mensch im Mittelpunkt steht und die Botschaft Jesu erklärt werden kann.

Anschliessend beantwortet er die Fragen und Anliegen der Stimmberechtigten.

Nachdem keine Fragen mehr gestellt werden, bedankt sich Margrith Hammer bei Gregor Tulusso für die Offenheit zu den gestellten Fragen und bittet ihn, den Raum zu verlassen, damit die Wahl durchgeführt werden kann.

Pfarrer Gregor V. P. Tulusso wird mit 124 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz und als Pfarrer der Pfarrei St. Verena, Risch gewählt.

Pfarrer Gregor V. P. Tulusso wird die Wahl mitgeteilt und zur Wahl gratuliert.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 25. Oktober 2019 auf den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz (Adresse: Kirchweg 5, Rotkreuz) zur Einsichtnahme auf.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung den

Antrag

Es sei das Protokoll der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2019 zu genehmigen.

Rotkreuz, 18. September 2019

Der Kirchenrat

Finanzplan 2020 – 2023

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) unterbreiten wir Ihnen nachfolgend den Finanzplan 2020–2023 der Katholischen Kirchgemeinde Risch zur Kenntnisnahme. Per 1. Januar 2018 traten das teilrevidierte Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die neue Finanzhaushaltverordnung (FHV) in Kraft.

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	Betrieblicher Aufwand		-2'729'066.90	-2'856'150	-3'155'430	-3'044'000	-3'054'000	-3'051'000
30	Personalaufwand		-1'459'694.10	-1'538'450	-1'614'200	-1'624'000	-1'634'000	-1'644'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		-617'473.90	-671'300	-815'730	-700'000	-700'000	-700'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-63'000.00	-70'000	-66'000	-70'000	-70'000	-57'000
36	Transferaufwand		-588'898.90	-576'400	-659'500	-650'000	-650'000	-650'000
	Betrieblicher Ertrag		3'116'844.47	2'846'200	2'877'550	2'853'000	2'883'000	2'913'000
40	Fiskalertrag		3'071'501.87	2'798'000	2'808'000	2'800'000	2'830'000	2'860'000
43	Verschiedene Erträge		2'520.25	4'200	2'800	3'000	3'000	3'000
46	Transferertrag		42'822.35	44'000	66'750	50'000	50'000	50'000
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		387'777.57	-9'950	-277'880	-191'000	-171'000	-138'000
34	Finanzaufwand		-122'386.15	-128'700	-87'970	-86'000	-83'000	-80'000
44	Finanzertrag		384'036.93	380'000	370'600	390'000	390'000	390'000
	Ergebnis aus Finanzierung		261'650.78	251'300	282'630	304'000	307'000	310'000
	Ausserordentliches Ergebnis		10'515.70	—	—	—	—	—
	Gesamtergebnis Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		659'944.05	241'350	4'750	113'000	136'000	172'000

Erläuterungen

- 30 Es ist keine wesentliche Veränderung des Personalbestands gegenüber dem Budget 2020 vorgesehen. Der Finanzplan geht von jährlich leicht steigenden Ausgaben gegenüber dem Budget 2020 aus.
- 33 Der zeitliche Anfall der Projekte und der Erhalt von Finanzierungs-/Subventionszuschüssen wirkt sich auf die Nettoinvestitionssumme und die Höhe der künftigen Abschreibungen aus. Die geschätzten Abschreibungen können sich dadurch in Höhe und Zeit ändern.
- 36 Die Beiträge an den Finanzausgleich und die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug sind entsprechend dem Budget 2020 veranschlagt. Die Höhe hängt aber u.a. von den Fiskalerträgen ab und kann von Jahr zu Jahr schwanken.
- 40 Die geschätzten Steuererträge basieren auf einem Steuerfuss von 8,5% seit dem Jahr 2019. Allfällige Auswirkungen einer Steuergesetzänderung sind nicht berücksichtigt.
- 34 Der Liegenschaftenaufwand der Liegenschaften im Finanzvermögen entspricht in etwa dem Budget 2020.

Investitionsplanung 2020 – 2023

Ausgaben (-) / Einnahmen (+)		kumulierte Investitionen	Plan 2019 (teilw. aktualisiert)	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Bewilligte Kredite	in Fr.	31.12.2018					
Teilsanierung (ausssen und innen)							
Kirche St. Verena Risch		-124'650	-15'350				
Beschluss: 11.06.2018	a)	75'000	65'000				
Summe:		-49'650	49'650				
Sanierung Vorplatz Kirche St. Verena Risch			-35'000				
Beschluss Kirchenrat 2018	a)		35'000				
		—	—				
Dach- und Fassadensanierung Kapelle St. Wendelin, Holzhäusern			-130'000				
Beschluss: 20.11.2018	a)		130'000				
Summe:		—	—				
Pfarrhaus Rotkreuz behindertengerechter Zugang / Umnutzung Wohnung		-201'886	-20'153				
Beschluss: 11.06.2018		—	—				
Summe:		-201'886	-20'153				
Geplante Investitionen							
Sanierung Fenster Kapelle St. German, Buonas				-157'000			
Kreditbegehren 19.11.2019	a)			157'000			
				—			
Belagerneuerung Umgebung Kirche Rotkreuz					-175'000		
Erneuerung Installationen Zentrum Dorfmat, Rotkreuz							
Pro memoria rund Fr. 350'000, geschätzt 2024 / 2025							
Bruttoinvestitionen			-200'503	-157'000	-175'000	—	—
Investitionseinnahmen	c)		230'000	157'000	—	—	—
Total Nettoinvestitionen			29'497	—	-175'000	—	—
Finanzierungsnachweis							
Gesamtergebnis			241'350	4'750	113'000	136'000	172'000
Ordentliche Abschreibungen			70'000	66'000	70'000	70'000	57'000
Selbstfinanzierung			311'350	70'750	183'000	206'000	229'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)			340'847	70'750	8'000	206'000	229'000

a) = Einnahmen aus Finanzierungszusagen Stiftung «Römisch-Katholische Kirchgemeinde Risch» und/oder Subventionsbeiträge von Kanton und Gemeinde

b) = Möglichkeit von Finanzierungszusagen/ Subventionen wird zu gegebener Zeit geprüft

c) = Zeitpunkt der Vereinnahmung der Einnahmen hängt i.d.R. vom Abschluss der Arbeiten ab, zeitliche Verschiebungen sind möglich

Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung 2020 – 2023

in Fr.	Rechnung 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Verwaltungsvermögen 1.1.	481'311	630'536	531'039	465'039	570'039	500'039
Nettoinvestitionen (2019 aktualisiert)	212'225	-29'497	—	175'000	—	—
Ordentliche Abschreibungen	-63'000	-70'000	-66'000	-70'000	-70'000	-57'000
Verwaltungsvermögen 31.12.	630'536	531'039	465'039	570'039	500'039	443'039
Langfristige Finanz- verbindlichkeiten 1.1.	2'500'000	2'200'000	2'100'000	1'900'000	1'900'000	1'500'000
Geplante Rückzahlungen	-300'000	-100'000	-200'000	—	-400'000	-500'000
Langfristige Finanz- verbindlichkeiten 31.12.	2'200'000	2'100'000	1'900'000	1'900'000	1'500'000	1'000'000
Eigenkapital 1.1.	5'618'852	6'278'796	6'520'146	6'524'896	6'637'896	6'773'896
Gesamtergebnis	659'944	241'350	4'750	113'000	136'000	172'000
Eigenkapital 31.12.	6'278'796	6'520'146	6'524'896	6'637'896	6'773'896	6'945'896

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen nimmt um die geplanten Nettoinvestitionen zu und reduziert sich aufgrund der planmässigen Abschreibungen.

Finanzverbindlichkeiten

Die Planung geht davon aus, dass die Nettoinvestitionen aus dem Gesamtergebnis plus Abschreibungen respektive den vorhandenen Mitteln finanziert werden können und keine neuen Finanzverbindlichkeiten aufgenommen werden. In den Planjahren 2020, 2022 und 2023 sollen bestehende Hypotheken nicht verlängert werden, so dass sich die Verschuldung per 31.12.2023 auf Fr. 1,0 Millionen reduzieren soll.

Eigenkapital

Das Eigenkapital verändert sich um das Gesamtergebnis.

Im Gegensatz zum jährlichen Budget ist der Finanzplan eine Absichtserklärung und basiert auf weitreichenden Schätzungen; er hat deshalb keinen verbindlichen Stellenwert. Es ist auch keineswegs beabsichtigt, anhand des Finanzplanes zukünftige Entscheidungen der Stimmbürger vorwegzunehmen.

Der Kirchenrat bittet Sie, vom vorliegenden Finanzplan 2020 – 2023 Kenntnis zu nehmen.

Rotkreuz, 18. September 2019

Der Kirchenrat

Budget 2020

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2020 mit einem praktisch ausgeglichenen Ergebnis (Ertragsüberschuss von Fr. 4'750.–) bei budgetierten Gesamtaufwendungen von Fr. 3'243'400.– und Gesamterträgen von Fr. 3'248'150.–.

Das Budget wurde erstellt auf der Basis des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV), in Kraft seit 1. Januar 2018. Die Abschreibungen sind nach der linearen Methode ermittelt worden. Für den Ausgleich des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung über acht Jahre gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a des FHG gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Wir werden diesen Ausweis erstmals mit dem Budget 2021 vorlegen.

Für das Budget 2020 basieren die Steuererträge auf einem Steuerfuss von 8,5% (2019: 8,5%) und betragen Fr. 2'808'000.–. Aufgrund der insgesamt erfreulichen Entwicklung der Steuererträge sieht der Kirchenrat von einer Änderung des Steuerfusses ab. Bei den juristischen Personen wird sich die im Jahr 2018 beschlossene Reduktion auf 8,5% erstmals im Jahr 2020 niederschlagen, daher rechnen wir mit rund Fr. 100'000.– tieferen Erträgen gegenüber dem effektiven Steuerertrag 2018. Bei den natürlichen Personen gehen wir davon aus, dass die Erträge tiefer sind als im Jahr 2018, aber doch rund Fr. 110'000.– höher als im Budget 2019. Die Kosten für das Steuerinkasso steigen auf Fr. 31'000.– (neu auf den Kostenstellen (KST) 410 und 420) gegenüber Fr. 21'000.– im Budget 2019 und IST 2018 (bisher KST 110 Verwaltung).

Der budgetierte Personalaufwand (30) beträgt Fr. 1'614'200.– und macht rund die Hälfte des Gesamtaufwandes aus. Gegenüber dem Jahr 2018 entspricht dies einer Zunahme von rund Fr. 155'000.–, begründet im Wesentlichen durch eine Erhöhung verschiedener Pensen (u.a. Jugendarbeit, Aushilfen Seelsorge, Diakonie, Sekretariate der Pfarrämter sowie Verwaltung Kirchgemeinde). Eine generelle Teuerung ist nicht berücksichtigt. Bei den Versicherungen steigen die Pensionskassenbeiträge altersbedingt und die Prämien für die Krankentaggeldversicherung sind rund Fr. 10'000.– gestiegen. Für die periodische, obligatorische Weiterbildung des Personals sind für 2020 ebenfalls höhere Kosten budgetiert.

Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand (31) ist eine Zunahme von Fr. 144'000.– gegenüber dem Budget 2019 zu verzeichnen. Die grösste Zunahme ist beim baulichen und betrieblichen Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (314) vorgesehen. Die Zunahme beträgt rund Fr. 126'000.– von rund Fr. 142'000.– im Budget 2019 auf Fr. 267'530.– im Budget 2020. Die wichtigsten Einzelvorhaben beziehen sich auf die folgenden Kostenstellen (KST)

- KST 220 Pfarrhof Risch: rund Fr. 50'000.– für Erneuerung der Sanitär- und Elektroanlagen;
- KST 310 Pfarrkirche Rotkreuz: Fr. 59'000.– für Umstellung auf LED-Beleuchtung;
- KST 330 Zentrum Dorfmat: rund Fr. 25'000.– für Malerarbeiten, Ersatz Teppiche etc. zur Auffrischung der Räume.

Daneben unterliegt der übrige bauliche und betriebliche Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (314) naturgemäss gewissen Schwankungen.

Traktandum 4

Beim Material- und Warenaufwand (310) von Fr. 299'900.– (2019: Fr. 264'500.–) sind Mehrkosten für Anlässe der Kirchgemeinde und des Pastoralraums von ca. Fr. 28'000.– budgetiert. Bei den nichtaktivierbaren Anlagen des Verwaltungsvermögens (311) sind Anschaffungen von Büromöbeln und Vorhängen im Pfarramt Rotkreuz (KST 200) und im Zentrum Dorfmatte (KST 330) budgetiert.

Aufwand und Ertrag auf der KST 500 Pastoralraum basieren auf dem Zusammenarbeitsvertrag des Pastoralraums Zugersee Südwest, der seit 2018 in Kraft ist. Die Erträge richten sich dabei nach dem vereinbarten Verteilschlüssel nach Anzahl Katholiken. Die Aufwendungen von Fr. 342'700.– umfassen mit Fr. 290'000.– zum grössten Teil Personalkosten (Leitung Pastoralraum, Fachverantwortung Religionsunterricht, Leitung Jugendarbeit). Der Stellenplan wird jährlich überprüft und angepasst. Gegenüber dem IST 2018 ist ein höherer Aufwand für Fachverantwortung Katechese und Jugend dem Pastoralraum zugeordnet worden. Für gemeindeübergreifende, gemeinschaftsbildende Anlässe sind Fr. 20'000.– mehr budgetiert worden.

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (33) betragen Fr. 66'000.– für das Jahr 2020 auf Basis der linearen Abschreibung nach FHG.

Die Beiträge an die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) belaufen sich auf Fr. 330'000.– gegenüber budgetierten Fr. 340'000.– im Jahr 2019. Der Beitrag an den Steuerausgleich erhöht sich im Budget 2020 auf Fr. 222'000.– gegenüber Fr. 143'000.– im Budget 2019 und Fr. 185'000.– in der Jahresrechnung 2018. Dieser Betrag wird im Wesentlichen von der Höhe der Steuererträge der juristischen Personen aller Kirchgemeinden bestimmt und kann daher von Jahr zu Jahr recht stark schwanken.

Das detaillierte Budget 2020 liegt ab Freitag, 25. Oktober 2019 auf den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz (Adresse: Kirchweg 5, Rotkreuz) zur Einsichtnahme auf.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung folgende

Anträge

Es seien

1. Der Steuerfuss für das Jahr 2020 auf 8,5% des kantonalen Einheitssatzes festzusetzen.
2. Dem vorliegenden Budget für das Jahr 2020 die Genehmigung zu erteilen.

Rotkreuz, 18. September 2019
Der Kirchenrat

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungscommission zum Budget 2020

Als Rechnungsprüfungscommission haben wir das Budget der **Katholischen Kirchgemeinde Risch für das Jahr 2020** geprüft.

Das **Budget 2020** weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 3'243'400.– und einem geschätzten Ertrag von Fr. 3'248'150.– einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von Fr. 4'750.– aus.

Aufgrund des vorliegenden Budgets für das Jahr 2020 unterstützen wir den Antrag des Kirchenrates für das Jahr 2020 den **Steuerfuss** auf 8,5% zu belassen.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, das Budget 2020 der Katholischen Kirchgemeinde Risch zu genehmigen.

Rotkreuz, 24. September 2019
Die Rechnungsprüfungscommission

Gianni Pirali (Präsident)
Beat Koller
Barbara Eugster

Budget 2020

Hauptzahlen

	in Fr.	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Erfolgsrechnung				
Gesamtertrag		3'248'150.00	3'226'200.00	3'511'397.10
Gesamtaufwand		-3'243'400.00	-2'984'850.00	-2'851'453.05
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'750.00	241'350.00	659'944.05
Investitionsrechnung				
Ausgaben		-157'000.00	-200'503.00	-341'582.20
Einnahmen		157'000.00	230'000.00	129'356.75
Nettoinvestitionen		—	29'497.00	-212'225.45
Bilanz				
Aktiven				
Finanzvermögen				9'119'105.28
Verwaltungsvermögen				8'488'568.83
				630'536.45
Passiven				
Fremdkapital				9'119'105.28
Eigenkapital				2'840'309.60
				6'278'795.68
Steuererträge				
Steuern natürliche Personen		1'520'000.00	1'410'000.00	1'676'607.82
Steuern juristische Personen		1'288'000.00	1'388'000.00	1'394'894.05
Total Steuern		2'808'000.00	2'798'000.00	3'071'501.87
Steuerausgleich		-222'000.00	-143'000.00	-185'968.60
Steuern netto nach Steuerausgleich		2'586'000.00	2'655'000.00	2'885'533.27
Personaleinheiten (ohne Kirchenräte)				
		12.80	12.20	11.80
Kennziffern				
Steuerfuss	%	8,50	angepasst 8,50	9,50
Selbstfinanzierungsgrad	%	n/a	-1'055,53	340,65
Selbstfinanzierungsanteil	%	2,18	9,65	20,59
Investitionsanteil	%	4,71	6,44	10,92
Zinsbelastungsanteil	%	1,01	1,05	1,08
Kapitaldienstanteil	%	3,04	3,22	2,87

Die Kennzahlen sind nach den Definitionen von HRM 2 ermittelt worden, die seit dem 1. Januar 2018 gelten. Für die Budgetzahlen 2019 haben wir aktualisierte Zahlen gemäss Investitionsplanung verwendet.

Zum besseren Verständnis der Kennzahlen sind nebenstehende Erläuterungen angegeben. Es gilt zu beachten, dass die Kennzahlen kleinerer Gemeinwesen stärkeren Schwankungen unterworfen sein können und nicht immer gleich aussagekräftig sind.

Der **Selbstfinanzierungsgrad** zeigt die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen. Jeder Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zwangsläufig zu einer Neuverschuldung. Daher sollte der Selbstfinanzierungsgrad mittelfristig im Durchschnitt gegen 100 % betragen.

Als Richtwerte gelten:

- bis 80 % = ungenügende Selbstfinanzierung
- 80 bis 100 % = tragbare Selbstfinanzierung
- über 100 % = gute Selbstfinanzierung

Die Kennzahl zeigt auf, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

n/a: kein Ausweis einer Kennzahl, da Division durch Null. Der Selbstfinanzierungsgrad ist negativ, wenn die Nettoinvestitionen einer Nettoeinnahme entsprechen.

Der **Selbstfinanzierungsanteil** zeigt die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags.

Als Richtwerte gelten:

- > 20 % = gut
- 10 bis 20 % = mittel
- < 10 % = schlecht

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages eine öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.

Der **Investitionsanteil** zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

- < 10 % = schwache Investitionstätigkeit
- 10 % bis 20 % = mittlere Investitionstätigkeit
- 20 % bis 30 % = starke Investitionstätigkeit
- > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit

Der **Zinsbelastungsanteil** zeigt die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, a.o. Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Als Richtwerte gelten:

- 0 % bis 4 % = gut
- 4 % bis 9 % = genügend
- 10 % und mehr = schlecht

Die Grösse sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der **Kapitaldienstanteil** zeigt den Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des laufenden Ertrages (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, a.o. Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Als Richtwerte gelten:

- bis 5 % = geringe Belastung
- 5 % bis 15 % = tragbare Belastung
- über 15 % = hohe Belastung

Die Kennzahl dient als Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Sie gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet sind. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden Spielraum hin.

Budget 2020

gestufter Erfolgsausweis nach Kostenarten

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
	Betrieblicher Aufwand		-3'155'430.00	-2'856'150.00	-2'729'066.90
30	Personalaufwand		-1'614'200.00	-1'538'450.00	-1'459'694.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		-815'730.00	-671'300.00	-617'473.90
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-66'000.00	-70'000.00	-63'000.00
36	Transferaufwand		-659'500.00	-576'400.00	-588'898.90
	Betrieblicher Ertrag		2'877'550.00	2'846'200.00	3'116'844.47
40	Fiskalertrag		2'808'000.00	2'798'000.00	3'071'501.87
43	Verschiedene Erträge		2'800.00	4'200.00	2'520.25
46	Transferertrag		66'750.00	44'000.00	42'822.35
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-277'880.00	-9'950.00	387'777.57
34	Finanzaufwand		-87'970.00	-128'700.00	-122'386.15
44	Finanzertrag		370'600.00	380'000.00	384'036.93
	Ergebnis aus Finanzierung		282'630.00	251'300.00	261'650.78
	Operatives Ergebnis		4'750.00	241'350.00	649'428.35
38	Ausserordentlicher Aufwand		—	—	—
48	Ausserordentlicher Ertrag		—	—	10'515.70
	Ausserordentliches Ergebnis		—	—	10'515.70
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung				
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'750.00	241'350.00	659'944.05

Budget 2020 nach Kostenarten

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
3	Aufwand		-3'243'400.00	-2'984'850.00	-2'851'453.05
30	Personalaufwand		-1'614'200.00	-1'538'450.00	-1'459'694.10
300	Behörden und Kommissionen		-92'400.00	-88'900.00	-86'319.00
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal		-1'217'950.00	-1'178'250.00	-1'121'474.20
305	Arbeitgeberbeiträge		-256'250.00	-241'400.00	-229'045.70
309	Übriger Personalaufwand		-47'600.00	-29'900.00	-22'855.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		-815'730.00	-671'300.00	-617'473.90
310	Material- und Warenaufwand		-299'900.00	-264'500.00	-238'404.65
311	Nicht aktivierbare Anlagen Verwaltungsvermögen		-59'600.00	-36'300.00	-56'516.70
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen		-52'900.00	-56'500.00	-43'798.35
313	Dienstleistungen und Honorare		-112'600.00	-146'500.00	-116'078.15
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Liegenschaften VV		-267'530.00	-141'700.00	-142'625.25
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen VV		-6'700.00	-6'000.00	-5'325.75
316	Mieten, Leasing und Pacht		-4'200.00	-4'200.00	-4'176.80
317	Spesenentschädigungen		-9'300.00	-12'600.00	-8'453.15
318	Wertberichtigungen auf Forderungen		-3'000.00	-3'000.00	-2'095.10
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-66'000.00	-70'000.00	-63'000.00
34	Finanzaufwand		-87'970.00	-128'700.00	-122'386.15
340	Zinsaufwand		-32'670.00	-33'900.00	-38'293.55
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen		-55'300.00	-94'800.00	-84'092.60
36	Transferaufwand		-659'500.00	-576'400.00	-588'898.90
361	Entschädigungen an Gemeinwesen		-31'000.00	-21'200.00	-21'426.85
362	Finanz- und Lastenausgleich		-222'000.00	-143'000.00	-185'968.60
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte		-406'500.00	-412'200.00	-381'503.45
4	Ertrag		3'248'150.00	3'226'200.00	3'511'397.10
40	Fiskalertrag		2'808'000.00	2'798'000.00	3'071'501.87
400	Direkte Steuern natürliche Personen		1'520'000.00	1'410'000.00	1'676'607.82
401	Direkte Steuern juristische Personen		1'288'000.00	1'388'000.00	1'394'894.05
43	Verschiedene Erträge		2'800.00	4'200.00	2'520.25
44	Finanzertrag		370'600.00	380'000.00	384'036.93
440	Zinsertrag		—	—	420.43
443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen		276'200.00	279'600.00	287'437.50
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen		94'400.00	100'400.00	96'179.00
46	Transferertrag		66'750.00	44'000.00	42'822.35
461	Entschädigungen von Gemeinwesen		62'750.00	40'000.00	36'822.35
463	Beiträge von Gemeinwesen und Stiftungen		4'000.00	4'000.00	6'000.00
48	Ausserordentlicher Ertrag		—	—	10'515.70
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'750.00	241'350.00	659'944.05

Budget 2020

nach institutioneller Gliederung

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Kirchgemeinde		-730'650.00	2'800.00	-769'400.00	8'200.00	-684'791.10	2'520.25
100	Kirchgemeinde und Behörden		-177'400.00	—	-164'500.00	—	-156'586.20	—
110	Verwaltung		-553'250.00	2'800.00	-604'900.00	8'200.00	-528'204.90	2'520.25
2	Pfarrei Risch		-690'450.00	79'500.00	-639'250.00	76'400.00	-624'346.80	88'113.75
200	Pfarramt und Seelsorge Risch		-335'650.00	—	-336'950.00	—	-329'318.75	—
210	Pfarrkirche Risch		-179'100.00	4'000.00	-172'500.00	5'000.00	-169'216.40	5'550.00
220	Pfarrhof Risch		-67'800.00	16'000.00	-17'400.00	14'400.00	-16'923.00	14'400.00
230	Kapelle St. German Buonas		-14'500.00	—	-14'700.00	—	-19'212.60	—
240	Kapelle St. Wendelin Holzhäusern		-35'600.00	4'000.00	-37'100.00	—	-32'256.10	6'000.00
250	Sigristenhaus Risch		-57'800.00	55'500.00	-60'600.00	57'000.00	-57'419.95	62'163.75
3	Pfarrei Rotkreuz		-1'136'030.00	40'500.00	-1'034'300.00	33'000.00	-1'020'479.60	32'888.00
300	Pfarramt und Seelsorge Rotkreuz		-726'700.00	21'600.00	-704'800.00	9'000.00	-668'090.50	11'400.00
310	Pfarrkirche Rotkreuz		-268'530.00	—	-225'100.00	—	-240'178.10	—
320	Pfarrhof Rotkreuz		-41'000.00	—	-43'700.00	—	-44'106.75	2'000.00
330	Zentrum Dorfmat		-99'800.00	18'900.00	-60'700.00	24'000.00	-68'104.25	19'488.00
4	Finanzwesen		-343'570.00	3'084'200.00	-274'200.00	3'077'600.00	-309'982.55	3'362'452.75
410	Steuern natürliche Personen		-17'500.00	1'520'000.00	-2'000.00	1'410'000.00	-239.60	1'676'816.87
420	Steuern juristische Personen		-16'500.00	1'288'000.00	-1'000.00	1'388'000.00	-2'066.75	1'394'952.75
430	Finanzausgleich		-222'000.00	—	-143'000.00	—	-185'968.60	—
440	Aktivzinsen		—	—	—	—	—	152.68
450	Passivzinsen		-32'270.00	—	-33'400.00	—	-37'615.00	—
460	Liegenschaften des Finanzvermögens*		-55'300.00	276'200.00	-94'800.00	279'600.00	-84'092.60	290'530.45
461	Pächterhaus Risch		-10'400.00	53'000.00	-17'400.00	53'000.00	-25'643.70	51'679.80
462	Kirchenstrasse 1, Rotkreuz		-12'400.00	52'800.00	-27'600.00	52'000.00	-5'290.95	59'072.15
463	Parkplätze GS 851, Rotkreuz		-500.00	8'000.00	-500.00	7'200.00	—	9'180.00
464	Rigiweg 11, Holzhäusern		-21'700.00	145'000.00	-22'300.00	150'000.00	-42'073.90	149'634.00
465	Land und Scheune Risch		-5'400.00	14'400.00	-2'100.00	14'400.00	-1'677.50	14'488.00
466	Wald		-4'900.00	3'000.00	-24'900.00	3'000.00	-9'406.55	6'476.50
5	Pastoralraum		-342'700.00	41'150.00	-267'700.00	31'000.00	-211'853.00	25'422.35
	Gesamtaufwand/Gesamtertrag		-3'243'400.00	3'248'150.00	-2'984'850.00	3'226'200.00	-2'851'453.05	3'511'397.10
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'750.00		241'350.00		659'944.05	

* Zusammenzug der Kostenstellen 461 bis 466

Schlussabrechnung Konto 140.441, Umbau Pfarrhaus Rotkreuz mit Anbau eines behindertengerechten Zugangs

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zum Kredit für den Umbau des Pfarrhauses Rotkreuz mit Anbau eines behindertengerechten Zugangs können wir Ihnen folgende Schlussabrechnung und folgenden Schlussbericht unterbreiten:

1. Kredit bewilligt

An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2018

Fr. 255'000.00

2. Effektive Kosten

Gemäss Bauabrechnung vom 23. August 2019

Fr. 222'038.80

3. Minderkosten

Fr. 32'961.20

4. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung am 24. September 2019.

5. Kostenübernahme

Die Kosten werden vollumfänglich von der Katholischen Kirchgemeinde Risch getragen.

6. Kurzbericht

Die Umnutzung der Wohnung in Büroräume sowie der Anbau eines behindertengerechten Zugangs konnten wie geplant im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

7. Dank

Der Kirchenrat dankt allen beteiligten Unternehmen für die geleistete Arbeit.

Der Kirchenrat bittet Sie, von der Schlussabrechnung Kenntnis zu nehmen.

Rotkreuz, 18. September 2019

Der Kirchenrat

Kreditbegehren für die Fenstersanierung der Kapelle St. German, Buonas Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Der Kirchenrat hat ein externes Büro mit einer Zustandserfassung aller Gebäude beauftragt. Diese Analyse ergab, dass die Fenster der Kapelle St. German in Buonas in einem mangelhaften Zustand sind und kurzfristig saniert werden sollten.

Kreditbegehren und Kosten

Bei den Fenstern handelt es sich um 1-fach verglaste Fenster mit einem Stahlrahmen. Die alten Fenster sind undicht. Bei Starkregen dringt Wasser in das Gebäudeinnere ein und läuft entlang der Fenster an der Innenwand herunter.

Mit dem beantragten Kredit soll das Projekt ausgearbeitet und die Fenster saniert werden. Bei den Projektkosten von Fr. 157'000.– handelt es sich um eine Grobschätzung durch das externe Büro, das die Zustandsanalyse erstellt hat. Die Einholung der Offerten erfolgt nach der Kreditbewilligung und nachdem die Abklärungen mit der Kantonalen Denkmalpflege stattgefunden haben.

Finanzierung

Die Stiftung «Römisch-Katholische Kirchgemeinde Risch» hat eine Finanzierungszusage bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 157'000.– abgegeben. Das definitive Gesuch an die Stiftung wird eingereicht, sobald die detaillierten Kosten der Sanierung bekannt sind. Der Kanton Zug und die Gemeinde Risch werden sich voraussichtlich auch an den Kosten beteiligen.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung folgende

Anträge

Es seien

1. Ein Baukredit von Fr. 157'000.– für die Ausarbeitung des Projekts und die Sanierung der Fenster der Kapelle St. German, Buonas, zu bewilligen
Die Kosten werden bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 157'000.– von der Stiftung «Römisch-Katholische Kirchgemeinde Risch» übernommen.
2. Dem Kirchenrat die notwendigen Kompetenzen für die direkte Arbeitsvergabe und Ausführung zu erteilen.

Rotkreuz, 18. September 2019
Der Kirchenrat

Genehmigung des Nutzniessungsvertrages mit der Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wie der Kirchenrat an der letzten Kirchgemeindeversammlung orientiert hatte, wurden vier inaktive Stiftungen im ersten Halbjahr 2019 von der Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz (vormals: Kaplaneipfrund Holzhäusern) durch Absorptionsfusion übernommen. Das gesamte Vermögen dieser vier Stiftungen, hauptsächlich Grundbesitz (GS 54, 105, 328, 564 und 637, alle Grundbuch Risch) und Pfrundfondsguthaben gegenüber der Katholischen Kirchgemeinde Risch, ging durch Universalsukzession auf die Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz über. Die Stiftung ist Eigentümerin u.a. der Kirchen Risch und Rotkreuz. Diese Fusion wurde zur Bereinigung und Vereinfachung der Strukturen vorgenommen, da neu auch kirchliche Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden müssen.

Die Katholische Kirchgemeinde Risch nutzt alle Gebäude und Flächen (Land und Wald), die der Stiftung gehören und kommt für deren Unterhalt und alle übrigen laufenden Kosten auf. Im Gegenzug behält sie allfällige Erträge aus den Liegenschaften. Diese gelebte Praxis soll nun auch formell in einem Nutzniessungsvertrag zwischen der neuen Eigentümerin (Nutzniessungsbelastete) und der Kirchgemeinde als Nutzniesserin/Nutzniessungsbegünstigte festgehalten werden. Dazu wird der beiliegende Vertrag zwischen der Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz sowie der Katholischen Kirchgemeinde Risch abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der beiden Parteien für die vom Gesetz zulässige Maximaldauer von 100 Jahren regelt. Die Nutzniessung wird im Grundbuch eingetragen. Durch den Vertrag entstehen der Kirchgemeinde gegenüber heute keine neuen Kosten, da diese bereits heute von der Kirchgemeinde getragen werden und jeweils im Budget und der Jahresrechnung enthalten sind. Der Vertrag stellt einzig das Innenverhältnis zwischen der Stiftung und der Kirchgemeinde auf eine saubere rechtliche Basis. Der Kirchenrat hat den Nutzniessungsvertrag an der Kirchenratssitzung vom 21. August 2019 genehmigt. Die Zustimmung und allfällige Änderungswünsche des Bistums Basel bleiben vorbehalten.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung den

Antrag

Es seien

1. Der beiliegende Nutzniessungsvertrag zwischen der Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz (Nutzniessungsbelastete) und der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Nutzniessungsberechtigte/Nutzniesserin) zu genehmigen.
2. Der Kirchenrat zu bevollmächtigen, den Nutzniessungsvertrag zu unterzeichnen und beurkunden zu lassen.

Rotkreuz, 18. September 2019

Der Kirchenrat

Öffentliche Urkunde

Nutzniessungsvertrag

betreffend die Liegenschaften GS 54, 105, 328, 564, 637, alle GB Risch

zwischen

Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz mit Sitz in Risch, c/o Katholische Kirchengemeinde Risch, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz, Unternehmensidentifikations-Nummer CHE-354.901.727, handelnd durch

- [Vorname], [Name], von [Bürgerort], in [Wohnort], [Funktion/Zeichnungsberechtigung],
- [Vorname], [Name], von [Bürgerort], in [Wohnort], [Funktion/Zeichnungsberechtigung],

Alleineigentümerin der Grundstücke GS 54, 105, 328, 564, 637, alle GB Risch

Nutzniessungsbelastete

und

Katholische Kirchengemeinde Risch, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz
vertreten durch

- [Vorname], [Name], von [Bürgerort], in [Wohnort], [Funktion/Zeichnungsberechtigung],
- [Vorname], [Name], von [Bürgerort], in [Wohnort], [Funktion/Zeichnungsberechtigung],

Nutzniessungsberechtigte / Nutzniesserin

NUTZNIESSUNGSVERTRAG

I. Präambel

1. Die Nutzniessungsbelastete beabsichtigt, der Nutzniesserin an den Grundstücken GS 54, 105, 328, 564, 637, alle Grundbuch Risch, ein Nutzniessungsrecht einzuräumen.
2. Das der Nutzniessungsbelasteten gehörende Grundstück 494, GB Risch, auf welchem das Baurecht GS 60025, GB Risch, besteht, wird von vorliegender Nutzniessung nicht erfasst.
3. Die Einräumung der Nutzniessung erfolgt unentgeltlich. Die Nutzniesserin übernimmt jedoch den vollständigen Unterhalt der Nutzniessungsgegenstände, d.h. auch ausserordentliche Erneuerungs- und Reparaturarbeiten (Instandsetzung), auf eigene Kosten. Im Gegenzug darf die Nutzniesserin die Grundstücke gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nutzen.
4. Demzufolge vereinbaren die Parteien was folgt:

II. Begründung einer Nutzniessung

1. Gegenstände der Nutzniessung und Nutzniessungsberechtigte

Zu Lasten der Liegenschaften GS 54, 105, 328, 564, 637, alle GB Risch, und zu Gunsten der Katholischen Kirchgemeinde Risch, wird unentgeltlich, aber nicht schenkungsweise, die Nutzniessung gemäss Art. 745 ff. ZGB und den nachstehenden Bestimmungen vereinbart und ist im Grundbuch einzutragen.

2. Grundbucheintrag (Personaldienstbarkeit)

Zu Lasten GS Nr. 54, 105, 328, 564, 637, GB Risch, zu Gunsten Katholische Kirchgemeinde Risch: Nutzniessungsrecht

III. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Rechte und Pflichten der Nutzniesserin

Die Nutzniesserin hat das Recht auf Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Nutzniessungsgegenstände im Rahmen von Art. 745 Abs. 2 ZGB. Namentlich ist sie berechtigt, die Nutzniessungsgegenstände selbst zu nutzen oder an Dritte zu vermieten.

Soweit die Nutzniessungsgegenstände Sakralbauten, namentlich Kirchen oder Kapellen, sind, dürfen sie von der Nutzniesserin nur mit Zustimmung des Kirchenrektors und lediglich zu kirchlichen oder kirchlich-sozialen Zwecken genutzt werden. Vorbehalten sind ausdrückliche andere Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerin und Nutzniesserin im Einzelfall.

Die Nutzniesserin ist verpflichtet, während der Dauer der Nutzniessung die Nutzniessungsgegenstände in ihrem Bestande vollumfänglich zu erhalten. Die Parteien vereinbaren, dass die Nutzniesserin sämtliche ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen hat (Instandhaltung und Instandsetzung). Für allfällige wertvermehrende Investitionen und/oder bauliche Massnahmen ist die Nutzniessungsbelastete nicht abgeltungspflichtig.

Die Nutzniesserin ist unter anderem auch verpflichtet, die Nutzniessungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern, sowohl im üblichen Rahmen gegen Beschädigung/Zerstörung als auch betreffend Werkeigentümerhaftung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 745 ff. ZGB.

2. Dauer der Nutzniessung

Die Nutzniessung wird auf die vom Gesetz zulässige Maximaldauer von 100 Jahren abgeschlossen. Wird diese Maximaldauer erhöht (durch eine Gesetzesänderung oder veränderte Rechtsprechung), so ist diese auch auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Innert nützlicher Frist vor Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer verpflichten sich die Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger, über eine Verlängerung bzw. Neuerrichtung der in diesem Vertrag geregelten Nutzniessungen nach Treu und Glauben zu verhandeln.

Die Nutzniesserin ist berechtigt, vor Ablauf der genannten Dauer mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Monatsende auf die Nutzniessung zu verzichten, jedoch nur bezüglich sämtlicher Nutzniessungsgegenstände gleichzeitig (d.h. der Verzicht nur auf einzelne Nutzniessungsgegenstände ist nicht möglich). Im Falle des Verzichts gilt Art. 748 Abs. 2 ZGB.

Die Grundeigentümerin ist mit obligationenrechtlicher Wirkung wahlweise – neben ihren Rechten gemäss Art. 760 ff. ZGB – berechtigt, diesen Vertrag vor Ablauf der genannten Dauer mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Monatsende zu kündigen, wenn die Nutzniesserin ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflicht, bezüglich mindestens einer Liegenschaft trotz mindestens zweimaliger Ermahnung mit angemessener Fristansetzung zur Behebung des vertragswidrigen Zustands, nicht nachkommt. Die Kündigung ist jedoch nur bezüglich sämtlicher Nutzniessungsgegenstände gleichzeitig zulässig (d.h. nicht bezüglich nur einzelner Nutzniessungsgegenstände).

3. Überbindungspflicht

Soweit den vorstehenden Bestimmungen kein dinglich wirkender Charakter zukommt, ist die Nutzniessungsbelastete zur Überbindung auf allfällige Rechtsnachfolger verpflichtet, mit der Pflicht zur weiteren Überbindung.

IV. Schlussbestimmungen

1. Kosten

Die Kosten für die Ausfertigung, Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung dieses Nutzniessungsvertrags werden vollumfänglich von der Nutzniesserin übernommen. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass sie gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 27. September 2007 solidarisch haften.

2. Zustimmungen und Bewilligungen

Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Risch hat diesem Vertrag mit Beschluss vom 21. August 2019 zugestimmt.

Die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Risch bleibt vorbehalten.

Die Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz bleibt vorbehalten.

Die Zustimmung des Residentialkapitels des Bistums Basel bleibt vorbehalten.

Dieser Vertrag bedarf im Übrigen keiner Bewilligung einer Behörde oder der Zustimmung eines Dritten im Sinne von Art. 51 Abs. 2 GBV.

3. Eintragungsbewilligung

Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Notare der Einwohnergemeinde Risch (je einzeln), den vorliegenden Vertrag unmittelbar nach der öffentlichen Beurkundung beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug anzumelden.

Cham, den ...

Die Nutzniessungsbelastete:

Stiftung Kirchengüter Pfarreien Risch und Rotkreuz

[Vorname] [Name]

[Vorname] [Name]

Die Nutzniesserin:

Katholische Kirchgemeinde Risch

[Vorname] [Name]

[Vorname] [Name]

Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Zug, ..., Gemeindeschreiber-Stellvertreter der Gemeinde Risch (für den Bereich des Beurkundungswesens), beurkundet hiermit öffentlich:

Diese öffentliche Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, wurde von den in dieser Urkunde genannten Erschienenen gelesen, als richtig bezeichnet und in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Cham, ...

...
Notar

Urkunde ...

Arbeit sichtbar machen Fachbereich Sakristane

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Unter dem Titel «Arbeit sichtbar machen» möchten wir Ihnen fortlaufend an den Kirchgemein-
deversammlungen Arbeiten aus der Kirchgemeinde vorstellen.

An der Kirchgemeindeversammlung wird unter dem Traktandum «Arbeit sichtbar machen»
über den Fachbereich Sakristane informiert. Roger Kaiser wird als Fachverantwortlicher die
Arbeit der Sakristane in einem Kurzreferat vorstellen und in die verschiedenen Aufgaben-
bereiche der Sakristane blicken.

Rotkreuz, 18. September 2019
Der Kirchenrat

